

Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat aufgrund § 6 Abs. 1 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch Art. 1 des 4. Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. S. 814) in seiner Sitzung am folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Entschädigungssatzung

1. Die Überschrift in § 1 erhält folgende Fassung:

„Entschädigung für Stadtratsmitglieder und Ortschaftsräte, Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses“.

2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhalten, soweit sie nicht gleichzeitig Mitglied des Stadtrates sind, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 154,00 EUR“.

3. Der bisherige § 1 Abs. 4 wird zum § 1 Abs. 5.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2012 in Kraft.